Satzung des Fördervereins der SG Egels-Popens

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein (im Folgenden: „Förderverein“) führt den Namen „Förderverein der SG Egels-Popens“ und hat seinen Sitz in Aurich / Egels.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Fördervereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der SG Egels-Popens e.V. (im Folgenden: „Sportverein“).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Erhebung von Beiträgen

b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)

c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

Die Förderung kann dabei durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die SG Egels-Popens e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(4) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel und Gewinne des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Fördervereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Eine Verpflichtung zu Geldspenden über den Mitgliedsbeitrag hinaus ergibt sich nicht.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Turnus (z.B. monatlich, jährlich) und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Freiwillige Geldspenden an den Förderverein können mit dem Beitrag überwiesen/eingezogen werden.

§ 7 Organe des Fördervereins

(1) Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beisitzer/innen, vertreten den Förderverein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand des Fördervereins obliegt die Vertretung des Fördervereins nach § 26 BGB (nach Vorgabe des § 8 (2)) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c. die Verwaltung des Vermögens des Fördervereins (einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der Spenden und Beiträge nach den Bestimmungen der Satzung)

d. die Berichterstattung über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des Fördervereins in der Mitgliederversammlung (Jahresbericht) sowie

e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahlen der Vorstandsposten erfolgen einzeln.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Fördervereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters/in ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.

(4) Gibt es keinen bzw. weniger als drei Kandidat/innen für die Posten der Beisitzer/innen, bleiben die unbesetzten Posten für die Dauer der Wahlperiode unbesetzt. Beim Ausscheiden einer/eines Beisitzers/in aus dem Vorstand, bleibt der entsprechende Posten für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist dennoch eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(3) Sind Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt, so besitzen sie bei Beschlussfassungen des Vorstands das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Vorstands.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

a. Änderungen der Satzung

b. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

e. die Auflösung des Fördervereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Fördervereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Beschlüsse, die eine Auflösung des Fördervereins zum Gegenstand haben, können nicht über eine Ergänzung der Tagesordnung herbeigeführt werden. Vorgesehene Beschlüsse hierüber sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

a. wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert

b. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

c. bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters/in binnen 3 Monaten

(5) Beim Ausscheiden des gesamten Vorstands des Fördervereins kann die Mitgliederversammlung durch ein vom Vorstand des Sportvereins SG Egels-Popens e.V. benanntes Mitglied des Fördervereins die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Vorstandswahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Fördervereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Sportverein SG Egels-Popens e.V.

(1) Der Förderverein arbeitet vertrauensvoll mit der SG Egels-Popens e.V., vertreten durch den Vorstand des Sportvereins, zusammen.

(2) Der Vorstand des Fördervereins kann Vereinsvertreter/innen der SG Egels Popens e.V. als Gäste zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen des Fördervereins einladen.

§ 16 Auflösung des Fördervereins

(1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern der vorgesehene Beschluss mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde. Zur Auflösung des Fördervereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die SG Egels-Popens e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Förderverein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Mai 2025 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der SG Egels-Popens beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (Teilnehmer/innen der Gründungsversammlung):

Gerrit Wilken	Martina Meyer
Alexander Fink	Jörg Meyer
Sascha Paul-Dörgeloh	Wilhelm Tunder
Eike Müller	Dustin Nicolaus